

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 6. Oktober 2021</p>	<p>Nummer 48</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
132	Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzburg	475
133	Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Neuberufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzburg	477
134	Bekanntmachung - Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ghg 54 für Salzburg-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“	478
135	Öffentliche Zustellungen*	482
136	Öffentliche Zustellungen*	482
137	Öffentliche Zustellungen*	483

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

132

Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter

§ 1

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied gemäß Ratsbeschluss unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Rat der Stadt (§ 71 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz –NKomVG-) nach. Die Ersatzmitglieder sind voll stimmberechtigte Vertreter der Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 2

Berufungsverfahren

- (1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Liste von Personen, die für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat vorgeschlagen werden (Vorschlagsliste) unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 des NKomVG.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.
- (3) Mitglied kann sein, wer am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.
- (4) Die Vorschlagsliste enthält die Namen der vorgeschlagenen Personen. Zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste muss eine vorgeschlagene Person von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen benannt werden. Werden Vorschläge von Mitgliedern von Seniorenvereinigungen oder Bewohnern von Seniorenpflegeeinrichtungen eingereicht, entfällt auf die ersten 30 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein Vorschlag, auf alle weiteren 20 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein weiterer Vorschlag.
- (5) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied im Seniorenbeirat sowie als Vertreter erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Die Bewohner von Seniorenpflegeeinrichtungen werden von der Verwaltung über den jeweiligen Heimträger, die Seniorenvereinigungen unmittelbar zur Mitgliederbenennung aufgefordert.

§ 3

Berufungszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von fünf Jahren in Anlehnung an die Wahlperiode des Rates der Stadt berufen.

- (2) Die Berufungsperiode endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem ersten Zusammentritt. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuberufung im Amt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Salzgitter

§ 5

Erste Sitzung

Der Seniorenbeirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Verwaltung zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ggf. auch der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin.

Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 60 NKomVG.

§ 6

Mitgliedschaft in Fachausschüssen des Rates

- (1) Zur Berufung zu Mitgliedern im Stadtplanungs- und Bauausschuss, Umwelt- und Klimaschutzausschuss und Ausschuss für Bildung und Kultur als „Andere Person“ im Sinne des § 71 Abs. 7 des NKomVG schlägt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte dem Rat jeweils eine Person sowie eine weitere Person zur Vertretung vor.

„Andere Person“ im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG im Ausschuss für Soziales und Integration ist die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. im Verhinderungsfall der gewählte Vertreter/ die gewählte Vertreterin.

- (2) Die Mitwirkung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates im Ausschuss für Bildung und Kultur erfolgt bei Bedarf, sofern im Verlauf von Beratungen und Beschlussfassungen Belange der Senioren berührt werden. Hierzu benennt der Seniorenbeirat je ein Mitglied und eine Stellvertretung.

§ 7

Geschäftsordnung

Für das Verfahren im Seniorenbeirat gilt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Rechtsstellung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit richtet sich nach der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 23. Mai 2012 und am 17.06.2020 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Salzgitter" in Kraft.

Salzgitter, den 25.05.2021

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

133

Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Neuberufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter

Die Beruungsperiode des derzeit amtierenden Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter endet am 15.06.2022. Eine Neuberufung für die Beruungszeit 2022-2027 wird erforderlich. Die Neuberufung des Seniorenbeirates erfolgt gem. § 2 der nachfolgend im Wortlaut abgedruckten „Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter“. Gemäß dieser Ordnung wird der aus 15 Mitgliedern bestehende Seniorenbeirat und eine entsprechende Anzahl von voll stimmberechtigten Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste vom Rat der Stadt berufen.

Jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates der Stadt berechtigt ist, kann eine Kandidatin/einen Kandidaten benennen und auch selber vorgeschlagen werden.

Alle in Salzgitter bestehenden Seniorenvereinigungen und Seniorenpflegeeinrichtungen sind aufgerufen, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Die Anzahl der möglichen Kandidatinnen-/Kandidaten-Benennungen ist abhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl der Seniorenvereinigungen oder der Bewohnerzahl der Seniorenpflegeeinrichtungen.

Für die ersten 30 Mitglieder/Bewohnerinnen/Bewohner kann eine Kandidatin/ein Kandidat, für jeweils weitere 20 Mitglieder/Bewohnerinnen/Bewohner eine weitere Kandidatin/ein weiterer Kandidat benannt werden (siehe Tabelle).

30 - 49	Mitglieder etc.	1 Kandidatin/Kandidat
50 - 69	Mitglieder etc.	2 Kandidatinnen/Kandidaten
70 - 89	Mitglieder etc.	3 Kandidatinnen/Kandidaten
90 - 109	Mitglieder etc.	4 Kandidatinnen/Kandidaten
110 - 129	Mitglieder etc.	5 Kandidatinnen/Kandidaten
130 - 149	Mitglieder etc.	6 Kandidatinnen/Kandidaten und so fort

Die jeweils mögliche Anzahl von Kandidatinnen/ Kandidaten darf nicht überschritten werden, eine Unterschreitung der Höchstzahl ist jedoch möglich.

Sonstige Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, (am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, Wohnsitz in Salzgitter, zur Wahl des Rates berechtigt) müssen von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen vorgeschlagen werden.

Die Kandidatenvorschläge sind bis zum **20. Januar 2022** unter Verwendung der amtlichen Vorschlagslisten beim Fachdienst Soziales und Senioren -Geschäftsstelle des Seniorenbeirates- einzureichen. Vorschlagslisten sind im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, 7. Stock, Zimmer 711 erhältlich oder können unter der Rufnummer 839-4434 angefordert werden.

Fachdienst Soziales und Senioren

134

Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ghg 54 für Salzgitter-Gebhardshagen „Westlich Michael-Ende-Ring“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am **21.07.2021** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Ghg 32 für Salzgitter-Gebhardshagen „Gärtnerei am Weddemweg“ werden aufgehoben.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen.

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) umfasst die östlichen Teilflächen der Kleingartenanlage Gebhardshagen einschließlich des Vereinsheims und des Grabelandes zwischen der bestehenden Zuwegung im Westen, dem bestehenden landwirtschaftlichen Weg im Norden (ehem. Erzbahntrasse), dem Neubaugebiet im Bereich des Michael-Ende-Rings im Osten und der Bebauung im Bereich des Gebrüder-Grimm-Wegs im Süden. Zusätzlich wird die bestehende Zuwegung vom Weddemweg zur Kleingartenanlage mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Die Geltungsbereiche 2 und 3 auf den Flurstücken 5/17, 5/13 und 5/14 (Gemarkung Gebhardshagen, Flur 5) stellen die externen Ausgleichsflächen des Bebauungsplans dar. Sie befinden sich nördlich in ca. 150 bis 300 m Entfernung zum Plangebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

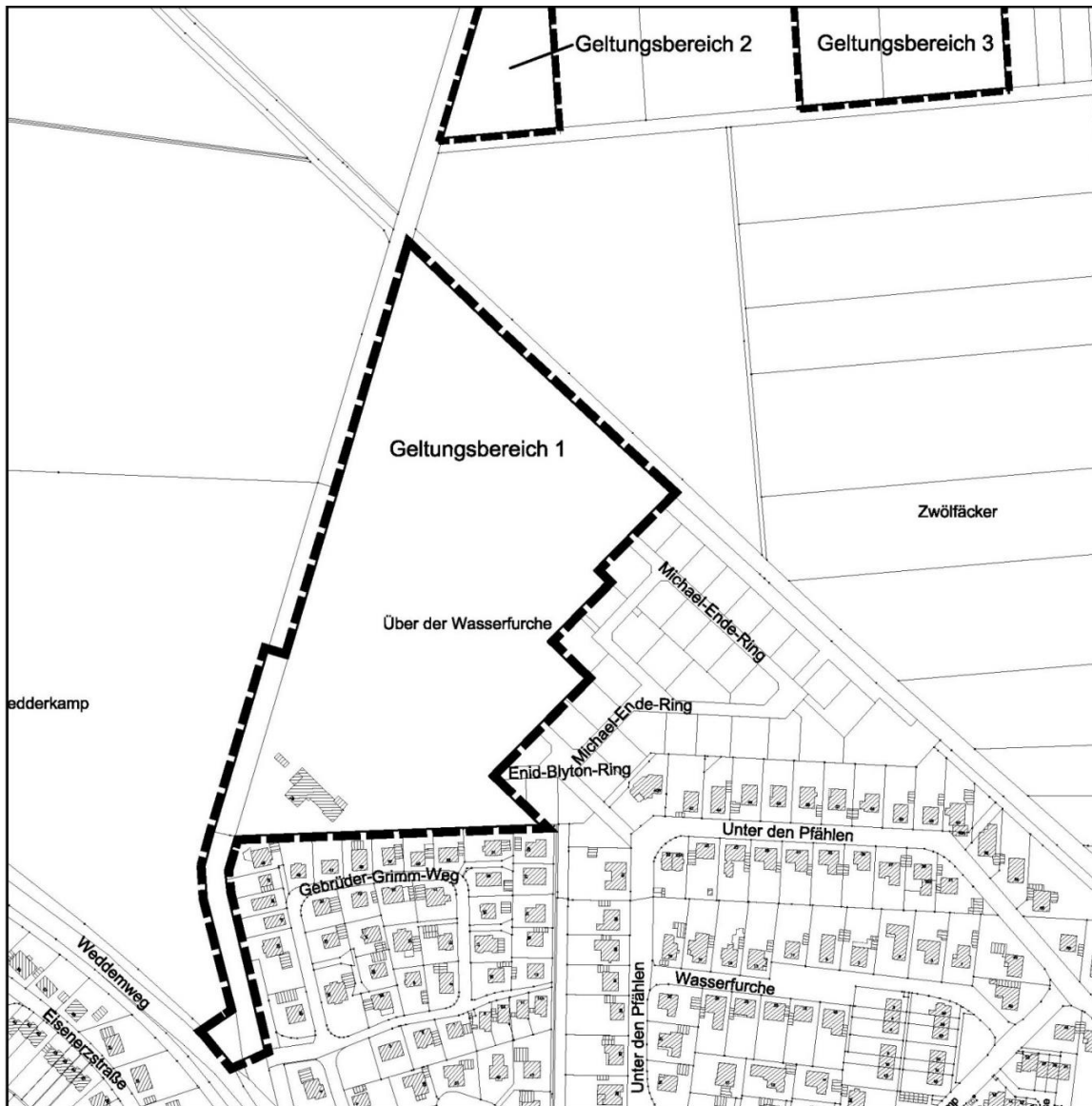
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 17.08.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Ghg 54
für SZ-Gebhardshagen "Westlich Michael-Ende-Ring"
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung



0 40 80 120 160 200 m

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Ghg 54
für Salzgitter-Gebhardshagen
"Westlich Michael-Ende-Ring"
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Ghg 54
für SZ-Gebhardshagen "Westlich Michael-Ende-Ring"
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Ghg 54
für Salzgitter-Gebhardshagen
"Westlich Michael-Ende-Ring"
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

135

136

137

